

Hartmut Schellbross

Sind die Ausländer generell krimineller?*

Abstract

Wenn in der deutschen Öffentlichkeit von Ausländern die Rede ist, dann steht eindeutig ein Thema im Vordergrund: Kriminalität. Die Rede ist dann von begangenen Straftaten und von Strafverfahren. Hierüber kann man selbstverständlich reden und berichten. Aber die Rede ist auch davon, dass in Deutschland lebende Ausländer generell krimineller seien als Deutsche. Mit solchen Thesen nimmt das Thema "Ausländerkriminalität" eine bedrohliche politische Dimension an. Eine detaillierte Prüfung der Datenlage (amtliche Statistiken, bessere Quellen sind nicht vorhanden) zeigt jedoch: Empirische Belege für eine vergleichsweise generell größere kriminelle Belastung Nichtdeutscher gibt es nicht. Bleibt, dass es durch Ethnozentrismus und Xenophobie "begründet" ist, wenn Ausländern eine überhöhte Kriminalitätsrate attestiert wird.

Schlagerwörter: Ausländerkriminalität, Statistik, Verurteilte, Verurteilenziffer, Kriminalitätsbelastung

Abstract

Whenever in the German public is talked about foreigners, there is one topic in the center of attention: Criminality. Mostly discussed are committed crimes and criminal proceedings. Of course these topics can be made subjects of discussion. But it is also said, that foreigners who live in Germany in general turn to crime more often than German people. Theses like these make the topic of "foreigner criminality" taking a turn for threatening political dimension. However, a detailed examination of the available data (official statistics, better sources are not available) shows: There is no empirical evidence of a comparatively generally larger crime rate of foreigners. It remains, that the reason for the statement, foreigners are more often criminal than Germans, must be founded on ethnocentrism and xenophobia.

Keywords: Criminality of foreigners, statistics, convicted persons, conviction figure, crime rate

* Ich danke dem Statistischen Landesamt NRW und dem Statistischen Bundesamt für eine Reihe von methodischen Hinweisen zu den genannten Statistiken.

Vorbemerkung

Üblicherweise werden auch von Kriminologen für statistische Kriminalitätsangaben die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik genutzt. Diese Statistik erfasst allerdings nicht "Kriminalität", sondern lediglich die Ergebnisse polizeilicher Ermittlungsarbeit: Bekannt gewordene Fälle (über 90 % beruhen auf privaten Anzeigen), aufgeklärte Fälle (ein Fall wird von der Polizei einer verdächtigen Person zugeordnet), Tatverdächtige (Personen); und das alles nicht für sämtliche Deliktbereiche. Es handelt sich also nicht nur um partielle, sondern insbesondere um **vorläufige, nicht um geprüfte** "Kriminalitäts"-Daten. Denn in unserer Rechtsordnung hat die **Strafjustiz** das **Monopol**, rechtskräftig festzustellen, ob ein bestimmter, von der Polizei ermittelter Tatverdächtiger tatsächlich ein Straftäter mit welcher Straftat ist oder nicht ist. Häufig weichen die Ermittlungsergebnisse der Polizei von den Entscheidungen der Strafgerichte – Freispruch, Einstellung mit oder ohne Auflagen, Verurteilung – ab. Diese werden in der Strafverfolgungsstatistik der **Justiz** gezählt. Deshalb wird darauf verzichtet, hier auch auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik einzugehen.

A.

Wie könnte eine **Kriminalitätsbelastung** von hiesigen Ausländern überhaupt oder im Vergleich zu Deutschen bestimmt werden? Es müsste erst einmal für ein (oder mehrere) Jahr(e) der Anteil der im Verlauf eines Jahres in Deutschland straffällig gewordenen bzw. verurteilten Ausländer (das Verurteilungsjahr ist nicht immer identisch mit dem Jahr der Straffälligkeit oder der polizeilichen Feststellung) an den sich im selben Zeitraum hier aufhaltenden strafmündigen Ausländern berechnet werden. Das ist die so genannte Verurteiltenziffer = Verurteilte pro 100.000 der (strafmündigen) Bevölkerung. Dies setzt voraus, dass jegliche Nationalität bei den Verurteilungen bekannt und erfasst wird. Dies setzt aber auch voraus, dass die **genaue** Zahl sich zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung oder ihrer Delinquenz in Deutschland aufhaltender Ausländer bekannt ist. Dann könnten beide Daten in Beziehung zueinander gesetzt werden. Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben?

B.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst verurteilte Nichtdeutsche nach sämtlichen Nationalitäten einschließlich Staatenlose und Angehörige der Stationierungsstreitkräfte. Was aber würde im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbelastung eine Information über die Nationalität bedeuten? Umfang, Zusammensetzung und Entwicklung von Straffälligkeit dürften kaum davon abhängen, welcher Staat den Pass ausgestellt hat. Und würde z.B. von den Möglichkeiten bis dahin Nichtdeutscher, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben, viel Gebrauch gemacht, dann würden beispielsweise aus Türken wie früher aus Polen (Ruhrgebiet), Sowjetbürgern (aussiedelnde Russlanddeutsche)

oder noch früher aus Franzosen (Hugenotten) Deutsche. Und die Strafverfolgungsstatistik würde einen deutlichen Rückgang "der" Ausländerkriminalität ausweisen. Und Verurteilte mit Doppelstaatsbürgerschaft werden in der Statistik als Deutsche gezählt.

C.

Das Merkmal „Staatsbürgerschaft“ *allein* hätte jedoch auch dann, wenn es kein Veränderliches wäre, keinen großen Erkenntniswert. Denn Unterschiede in der Straffälligkeit zwischen Ausländergruppen einerseits oder zwischen Nichtdeutschen und Deutschen andererseits werden weniger von der Nationalität als von bestimmten unterschiedlichen Gegebenheiten bei Ausländern abhängen. Hier gibt es zum Teil große Unterschiede zu Deutschen und auch zwischen den einzelnen Nationalitäten. Bei den verurteilten Ausländern kann es sich handeln um Studenten, oder Austauschschüler, Schüler, Saisonarbeiter in der Landwirtschaft, Montagearbeiter, illegal eingeschleuste Arbeitnehmer, Touristen, Messebesucher, Berufssportler, anerkannte Asylanten, Asylsuchende, Bürgerkriegsflüchtlinge, Wirtschaftsflüchtlinge, hier dauerhaft wohnende Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende, Unternehmer oder um Familienangehörige. Erst dann, wenn solche Differenzierungen erfasst würden, hätten ausländerspezifische Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik eine weiterführende Aussagekraft. Sie werden aber nicht vollständig erfasst.

D.

Die Statistik-Zählkarten werden von der Justiz anhand der Strafakten ausgefüllt. Den Akten, die bundeseinheitlich die einzige Quelle für die Strafverfolgungsstatistik sind, lassen sich solche Merkmale (etwa dass es sich bei dem Verurteilten um einen ausländischen Touristen oder um einen Saisonarbeiter handelt) jedoch häufig nicht oder nicht verlässlich entnehmen. Denn eine solche Angabe muss je nach Einzelfall keine Bedeutung für das Strafverfahren haben und wird dann auch nicht in der Akte festgehalten. Es wären somit allein für die Statistik zusätzliche Erhebungen, möglicherweise unter Einschaltung von Stellen außerhalb der Justiz, durchzuführen. Dies geschieht aber nicht.

E.

Auch dann, wenn für die ausländischen Verurteilten entsprechende zusätzliche Angaben über sämtliche Modalitäten ihres hiesigen Aufenthaltes für sämtliche der (laut UNO) 276 Staatsangehörigkeiten gesondert verfügbar/erhoben wären, wäre eine zuverlässige Bewertung der Ausländerkriminalität immer noch nicht möglich. Denn es fehlen verlässliche Angaben über die **tatsächliche Größe** einzelner Ausländerpopulationen in Deutschland und damit über die Zahl sämtlicher Ausländer, die sich hier aufhalten und dann hier Straftaten begehen und hier verurteilt werden könnten.

Das betrifft naturgemäß die Zahl illegal eingeschleuster/eingereister, aber auch die Zahl durchreisender oder für kurze Zeit einreisender Ausländer. Probleme bestehen auch bei der Feststellung der genauen Zahl ausländischer Messebesucher oder Asylsuchender oder von Bürgerkriegsflüchtlingen und Wirtschafts- oder anderen Flüchtlingen. Die Öffnung der Grenzen vor einigen Jahren hatte zu einem großen Zustrom von Flüchtlingen geführt. Viele von ihnen sind noch nicht registriert, fehlen somit für Berechnungen.

F.

Bei der Volkszählung 1987 hatte sich beispielsweise herausgestellt, dass die Zahl der Ausländer erheblich von den letzten amtlichen Ausländerzählungen (**Ausländerzentralregister** und **Bevölkerungsfortschreibung**) abwich. Auch die hiesige ausländische **Wohnbevölkerung** (Grundlage: Meldedaten) lässt sich anhand der amtlichen Statistiken nicht vollständig bestimmen. Als Wohnbevölkerung werden der hiesigen Gerichtsbarkeit nur eingeschränkt unterworfen hier lebende Mitglieder der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und deren Familienangehörige sowie ausländische Mitglieder der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und deren Familienangehörige überhaupt nicht erfasst. Weiter fehlen Zahlenangaben für denjenigen Teil der Ausländer, der – wird die Bevölkerungsfortschreibung zugrunde gelegt – nicht am 31.12. eines Jahres hier gemeldet war. Wer an den übrigen 364 Tagen eines Jahres sich hier aufhielt/gemeldet war, wird nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung gezählt. An einem dieser Tage verurteilte Ausländer können also nicht auf die ausländische Bevölkerung bezogen werden. Es werden nur die gemeldeten, nicht die sich hier aufhaltenden Nichtdeutschen gezählt; ausgenommen von der Meldepflicht sind Aufenthalte unter drei Monaten. Weiter werden diejenigen nicht gezählt, die hier überhaupt nicht gemeldet sind. Damit wäre die Kriminalitätsbelastung (Verurteiltenziffer) der Ausländer "künstlich" überhöht.

G.

Daten des Tourismusbereiches werden bei der Bevölkerungsfortschreibung auch nicht erfasst. Verurteilte ausländische Touristen lassen sich somit nicht auf hiesige ausländische Touristen beziehen.

Weitere Schwierigkeiten bei der Quantifizierung der hiesigen ausländischen Wohnbevölkerung: Haben Aussiedler auf dem Anmeldeschein des ersten Zuzugs eine nicht-deutsche (z.B. russische) Staatsbürgerschaft, was zutreffend wäre, angegeben, sind sie zum Teil noch längere Zeit nur als Ausländer registriert. Werden sie in dieser Zeit verurteilt, dann weist die Strafverfolgungsstatistik sie zwangsläufig als verurteilte Ausländer aus. Aussiedler, die „im Vorgriff“ eine deutsche Staatsbürgerschaft angegeben haben, werden bei einer Verurteilung als Deutsche gezählt.

H.

Das Ausländerzentralregister erfasst nicht alle Nationalitäten und nur solche Personen, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Die Bestandszahlen dieses Registers sind (nach amtlicher Feststellung) kleiner als die der Bevölkerungsfortschreibung. Damit ist hier die Bezugszahl noch niedriger, und eine Verurteilenziffer wäre ebenfalls "künstlich" vergrößert.

Es gibt also eine Reihe von Schwierigkeiten, die genaue Zahl der sich hier aufhaltenden Nichtdeutschen, die "theoretisch" verurteilt werden **könnten**, einigermaßen verlässlich zu bestimmen. Es gibt hier mehr Ausländer, als statistisch erfasst. Die Größe dieses Dunkelfeldes ist unbekannt.

Verlässliche Angaben über den zahlenmäßigen Umfang der einzelnen Populationen wären aber die Voraussetzung für eine Berechnung des jeweiligen Verurteiltenanteils. Wie gesagt, erst durch einen Vergleich der Anteile **verurteilter** Ausländer an der Zahl sich **hier tatsächlich aufhaltender** Ausländer zwischen einzelnen Ausländerpopulationen (etwa nach Nationalität) einerseits und zu dem entsprechenden Anteil bei den Deutschen andererseits ergäben sich Möglichkeiten einer zuverlässigen, quantitativen Bewertung der Kriminalität Nichtdeutscher.

I.

Von den sich in Deutschland aufhaltenden Nichtdeutschen ist ein nicht bestimmbarer und wahrscheinlich großer Teil in den amtlichen Statistiken nicht als solcher erfasst. Bei den Verurteilungen werden Ausländer aber komplett ohne Ausnahme als solche gezählt. Damit fiel eine für diese Population berechnete Verurteilenziffer **zwangsläufig zu hoch** aus. Der Verurteiltenanteil wäre aus den genannten Gründen "künstlich" überhöht.

Bei der Strafverfolgungsstatistik hat man sich bundeseinheitlich lange so „beholfen“, dass **sämtliche** ausländische Verurteilte – also auch die (nicht bekannte) Zahl solcher Nichtdeutschen, die **nicht** hier gemeldet waren – der hiesigen ausländischen Wohnbevölkerung „zugerechnet“ wurden. Damit war deren "Kriminalitätskonto" fälschlicherweise vergrößert worden. Eine solche Verfahrensweise ist in NRW vor Jahren abgeschafft worden.

J.

Bei Kriminalitätsvergleichen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen sind noch weitere Besonderheiten zu bedenken. Auf die Zahl nichtdeutscher Verurteilter und deren Entwicklung wirkt sich insbesondere Folgendes aus:

- Bei den sich hier aufhaltenden Ausländern ist der Anteil der Männer im Alter zwischen 21 und 40 Jahren deutlich größer als bei den Deutschen. Bei dieser Gruppe ist

auch bei den Deutschen (und in anderen Staaten) der Verurteiltenanteil deutlich am größten.

- Ausländer wohnen häufiger als Deutsche in Großstädten; hier werden (auch von Deutschen, auch in anderen Staaten) relativ häufiger Straftaten begangen als auf dem Land.
- Eine große Zahl von Ausländern wird wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz, das Aufenthaltsgesetz oder das Asylgesetz verurteilt. Das sind Delikte, die von Deutschen kaum begangen werden können. Damit sind die Deutschen hier "im Vorteil".

Fazit

Auf eine nur auf amtliche Statistiken gestützte quantitative Bewertung der Kriminalität Nichtdeutscher und nur hieraus abgeleitete kriminalpolitische oder sonstige Maßnahmen sollte daher verzichtet werden. Dies geschieht häufig leider nicht. In der Öffentlichkeit und auch politisch wird munter mit der "kriminellen Überbelastung" von Ausländern hantiert. Ganz anders justizamtliche Aussagen: Die Strafverfolgungsstatistik der Justiz weist in ihren Veröffentlichungen ausdrücklich auf Folgendes hin: "Die so genannten Verurteilenziffern, also die Umrechnung der absoluten Verurteilenzahlen auf je 100.000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe, ermöglichen Vergleiche einerseits über die Zeit und andererseits zwischen den Altersgruppen. Verurteilenziffern können aus methodischen Gründen allerdings nur für die deutsche strafmündige Bevölkerung berechnet werden, da aus der Bevölkerungsstatistik lediglich Zahlen über die bei den Einwohnermeldebehörden registrierten Ausländer zur Verfügung stehen. Dagegen ist die Gesamtzahl von sich illegal in Deutschland aufhaltenden Personen oder nicht-deutschen Touristen, die bei einer Verurteilung in Deutschland in der Strafverfolgungsstatistik mitgezählt werden, nicht bekannt. Eine Ermittlung von Verurteilenziffern für die strafmündigen Ausländer auf der Grundlage der amtlichen Melderegister würde die tatsächliche Verurteiltenquote der ausländischen Bevölkerung in Deutschland „überzeichnen.“ Dies sollte künftig auch politisch mehr beachtet werden, damit nicht Ethnozentrismus und Xenophobie Vorschub geleistet wird.

Kontakt

*Dr. Hartmut Schellhoss
Soziologe und Kriminologe
früher Strafrechtsabteilung Justizministerium NRW, jetzt Ruhestand
Lotharstraße 9
50937 Köln
hartmut.schellhoss@koeln.de*